

From: [REDACTED]@lra-ebe.bayern.de>  
 To: [REDACTED]  
 Subject: AW: Corona (8) - Ausschreibung des Impfzentrums [#216297]  
 Date sent: Tue, 20 Apr 2021 09:50:51 +0000

[REDACTED]@lra-ebe.bayern.de>

From: [REDACTED]  
 To: [REDACTED]  
 Subject: AW: Corona (8) - Ausschreibung des Impfzentrums [#216297]  
 Date sent: Tue, 20 Apr 2021 09:50:51 +0000

Sehr [REDACTED]

untenstehend beantworten wir Ihnen Ihre Anfrage vom 22. März 2021.

Mit freundlichen Grüßen

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] #216297 [REDACTED]@fragdenstaat.de>  
 Gesendet: Montag, 22. März 2021 20:03  
 An: Poststelle <Poststelle@lra-ebe.bayern.de>  
 Betreff: Corona (8) - Ausschreibung des Impfzentrums [#216297]

Antrag nach BayDSG/BayUIG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

auf der Rechtsgrundlage des Art. 39 BayDSG, der IFS des LK EBE und des BayPrG wird zur Ausschreibung für das Impfzentrum EBE um Auskunft gebeten (Erweiterung der bereits am 18.3. gestellten Fragen):

1. Welche Qualifikationen der bewerbenden Firma wurden in der Ausschreibung gefordert?

1.6 Satz 2 der Vergabeunterlagen regelte: "Der Auftraggeber überprüft die Eignung der Bieter anhand der gemäß § 122 GWB festgelegten Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen im Sinne des § 123 und § 124 GWB."

2. Welche Versicherungsnachweise waren gefordert und von allen Bewerbern erbracht?

II.1.6.4 der Vergabeunterlagen regelte: "Der Auftragnehmer hat mit Vertragsschluss, spätestens jedoch mit Aufnahme der Impftätigkeiten, für die Dauer des Vertragsverhältnisses eine Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen ab[zuschließen (soweit eine solche noch nicht vorhanden ist) und aufrecht[zuerhalten]:

- Personenschäden 2.000.000 EUR

- Sachschäden 100.000 EUR

- Vermögensschäden 50.000 EUR

bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen[s].

Die Bieter haben daher das Formblatt "Berufs- / Betriebshaftpflichtversicherung" [Anlage A13] auszufüllen und als Bestandteil des Angebots einzureichen."

Dieses Formblatt wurde vom (einzigen) Bieter eingereicht.

3. Welche Haftungen hat der Auftragnehmer zu tragen und welche werden vom Auftraggeber übernommen?

9.2 der Rahmenvereinbarung regelt: "Der Auftragnehmer haftet für Pflichtverletzungen aus und im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung sowie der darunter abgeschlossenen Einzelauftragsvereinbarungen, soweit der Auftragnehmer diese zu vertreten hat." Außerdem gelten alle gesetzlichen Haftungsregelungen.

4. Welche Sicherheiten hatten alle Bewerber nachzuweisen?

Eine Sicherheitsleistung wurde nicht vereinbart.

5. Wieviele Angebote wurden eingereicht?

Auf das Los 1 [Errichtung, Organisation und Betrieb eines Impfzentrums für den Freistaat Bayern im Landkreis Ebersberg] (ebenso wie auf das Los 2 [Einrichtung und Betrieb von Mobilien Impfteams für den Freistaat Bayern im Landkreis Ebersberg]) wurden je zwei Angebote eingereicht.

6. Wo und wann war die Ausschreibung veröffentlicht? (URL, Quelle; falls keine öffentliche Quelle, bitte den Ausschreibungstext und die Ausschreibungsunterlagen zusenden).

Eine EU-Auftragsbekanntmachung entfiel vorliegend, weil ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb auf der Grundlage von § 14 Abs. 4 Nr. 3, 17 VgV wegen äußerst dringlicher, zwingender Gründe, durchgeführt wurde.  
Bei einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb erfolgt gemäß § 17 Abs. 5 VgV unmittelbar eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten.  
Grundsätzlich sind - entsprechend § 51 Abs. 2 Satz 1 VgV und im Sinne einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln - mindestens drei Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufzufordern, um einen angemessenen Wettbewerb zu gewährleisten (Pünder/Schellenberg, 3. Aufl. 2019, VgV § 17 Rn. 19). Das Landratsamt Ebersberg hat sogar - und insofern überobligatorisch - sieben Unternehmen zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert.  
Eine Zusendung der Ausschreibungsunterlagen ist vom presserechtlichen Auskunftsanspruch nicht gedeckt. Der presserechtliche Auskunftsanspruch richtet sich nur auf die Beantwortung konkreter Fragen, verlangt also die Benennung eines bestimmten Sachverhaltskomplexes, zu dem Einzelauskünfte über Tatsachen begehrt werden (Löffler/Burkhardt LPG § 4 Rn. 85; VG Gelsenkirchen AfP 2019, 366 (368 f.); VG Berlin BeckRS 2013, 55360). Hingegen gewährt der Auskunftsanspruch kein Recht auf Informationszugang oder Akteneinsicht (BVerfG NJW 2015, 3708 Rn. 18 f.; BVerwG ZUM-RD 2014, 301 Rn. 24; OVG Bln-Bbg ZUM-RD 2014, 462), s. BeckOK InfoMedienR/Söder BayPrG Art. 4 Rn. 13.

7. Ist es zutreffend, dass die Fa. Tresec GmbH bis zum Zeitpunkt der Ausschreibung keinerlei medizinische Dienstleistungen erbracht hat?

7a. War dies dem LRA bekannt?

Das Landratsamt fragte im Rahmen des Vergabeverfahrens im Verhandlungstermin am 30.11.2020 nach den Referenzen der Tresec GmbH und erhielt die Antwort, dass sie in Sachen Abstriche tätig sind/Unternehmen beraten haben, die Abstrichzentren betreiben und Rettungsdienste beraten haben. Ferner wurde danach gefragt, wie viele Projekte sie zur Zeit haben und geantwortet, dass sie zur Zeit drei kleinere Projekte (Abstriche) und drei mittelgroße Projekte haben.

Die Tresec GmbH vermittelte durch die Antworten auf weitere, insbesondere konzeptionelle, Fragen den Eindruck, ein geeigneter Bieter zu sein. Dieser positive Eindruck bestätigt sich bis heute durch die sehr gute Arbeit des Auftragnehmers und die zahlreichen äußerst lobenden Rückmeldungen, die das Landratsamt von Impfungen nach deren Besuch im Impfzentrum erreichen.

Die Firma Tresec GmbH betätigt sich seit ihrer Gründung im Jahr 2013 eigenen Angaben zufolge in den Bereichen Arbeitsmedizin, Ausbildung in erster Hilfe sowie im Veranstaltungssanitätsdienst. Die Protagonisten verfügen alle über eine einschlägige Ausbildung und Berufserfahrung im Rettungsdienst. Die Tresec GmbH ist ermächtigte Stelle der Berufsgenossenschaften für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe nach DGUV Grundsatz 304-001.

8. Hat das LRA EBE bei der Bewertung der eingegangenen Bewerbungen die Handelsregistereinträge der Bewerber geprüft?

8a. War dem LRA bekannt, dass der Gesellschaftszweck der Erbringung medizinischer Dienstleistungen erst am 3.12.2020 ins Handelsregister eingetragen wurde?

Das Landratsamt Ebersberg hat bei der Bewertung der eingegangenen Bewerbungen die Handelsregistereinträge der Bewerber nicht geprüft. Dem Landratsamt war daher nicht bekannt, dass der Gesellschaftszweck der Erbringung medizinischer Dienstleistungen erst am 03.12.2020 ins Handelsregister eingetragen wurde.

Aus vergaberechtlichen Gründen ist es nicht zulässig, nicht aufgestellte Anforderungen nachträglich zu prüfen. Ein Ausschluss wäre sogar rechtswidrig und kann Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.

9. Wie erfolgt die Abrechnung der erbrachten Leistungen mit der Fra. Tresec GmbH (Abrechnungsintervalle, Zahlungsintervalle)?

Die Tresec GmbH rechnet zweimal monatlich ab; der Rechnungszeitraum lautet stets 01.-15. und 16.-Ende des Monats. Die Rechnungen werden nach Eingang sachlich und rechnerisch geprüft und anschließend angeordnet. 6.5 Satz 2 der Rahmenvereinbarung regelt: "Die Vergütung ist fällig und zahlbar mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung."

10. Erfolgt die Bezahlung der abgerechneten Leistungen über die Kreiskasse oder direkt aus der Landes- oder ggf. Bundeskasse?

Nr. 5.1 der Impfzentrenkostenerstattungsrichtlinie (ImpfKERstR) regelt: "Die Landratsämter verausgaben die nach dieser Richtlinie erstattungsfähigen Ausgaben direkt über das Integrierte Haushaltsverfahren (IHV) des Freistaates Bayern."

Da allerdings dem Landratsamt über das IHV noch nicht Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Bewirtschaftung zugewiesen wurden, muss die Kreisverwaltungsbehörde bislang insoweit zunächst in Vorleistung gehen.

11. Weshalb wurde überhaupt eine Ausschreibung für die Erbringung der Leistungen durchgeführt (nur rd. 25% aller Landkreise haben ausgeschrieben, der Rest hat die Leistungen in Eigenregie organisiert, meist zusammen mit den örtlichen Verbänden)?

Da das örtliche Gesundheitsamt durch die Corona-Pandemie bereits in seinen Ressourcen ausgelastet war und bereits das Diagnostikzentrum in eigener Hand betrieben wird, war ein Betrieb des Impfzentrums in Eigenregie nicht möglich. Der Krisenstab beschloss daher, diesen an einen externen Auftragnehmer zu vergeben. Die "Hinweise für die Kreisverwaltungsbehörden zur Vergabe von Aufträgen zum Betrieb von Corona-Impfzentren und Mobilien Impfteams an externe Dienstleister" vom 09.11.2020 des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) stellten diesbezüglich klar: "Erreicht oder

übersteigt der Auftragswert den Schwellenwert nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB in Höhe von 214.000 EUR netto (d. h. ohne Umsatzsteuer), sind die vom EU-Vergaberecht geprägten Vorschriften des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der hierauf erlassenen Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) anwendbar." Dementsprechend wurde die Zentrale Vergabestelle mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Gewinnung eines Betreibers beauftragt.

12. Welche Qualifikation des Leiters des Impfzentrums wurde in der Ausschreibung gefordert?

12a. Weist ein 20jähriger BWL-Student nach Auffassung des LRA EBE die erforderliche Sachkunde für die Leitung eines Impfzentrums auf?

12b. Was qualifiziert diesen BWL-Studenten nach Auffassung des LRA für die Leitung des Impfzentrums EBE?

In der Ausschreibung wurde lediglich ein Verwaltungsleiter gefordert, aber keine detaillierteren Anforderungen an diesen gestellt. Dies sah aber auch die Muster-Leistungsbeschreibung des StMGP nicht vor.

Herr [REDACTED] weist nach Auffassung des LRA EBE die erforderliche Sachkunde für die Leitung des Impfzentrums auf, insbesondere verfügt er über eine einschlägige Ausbildung und Berufserfahrung im Rettungsdienst (s. Frage 7).

Auch gab und gibt die bisherige, sehr gute Zusammenarbeit mit Herrn [REDACTED] keinerlei Grund, an seiner Geeignetheit zu zweifeln; vielmehr dürfte der bisherige, sehr erfolgreiche Betrieb des Impfzentrums auch maßgeblich der guten Arbeit seines Verwaltungsleiters geschuldet sein.

13. Welche finanziellen Sicherheiten wurden vom Leistungserbringer in der Ausschreibung gefordert?

S. Frage 4.

14. Wie hat das LRA bei der Prüfung der eingegangenen Angebote geprüft, ob die eingegangenen Angebote den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügen?

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften.

15. Wie lange läuft der Vertrag für den Betrieb des Impfzentrums?

15a. Wann wurde bis zu welchem Datum eine Vertragsverlängerung vereinbart?

Die Rahmenvereinbarung läuft (zunächst) bis zum 30.06.2021. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragslaufzeit jeweils um drei Monate zu verlängern. Der Auftraggeber hat die Ausübung der jeweiligen Verlängerungsoption spätestens vier Wochen vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit in Schriftform gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären. Dies ist bislang nicht erfolgt. Die maximale Laufzeit der Rahmenvereinbarung (unter Ausübung aller Verlängerungsoptionen) geht bis zum 31.12.2021. Die Laufzeit der jeweiligen Einzelabrufe wird im Rahmen der Einzelauftragsvereinbarung festgelegt. Sie ist unabhängig von der Laufzeit der Rahmenvereinbarung. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass nur die Leistungen abgerufen (und vergütet) werden, die auch wirklich benötigt werden.

16. Wie viele Ärzte des KH EBE wurden für den Einsatz im Impfzentrum freigestellt?

Da der Betrieb des Impfzentrums an einen externen Auftragnehmer vergeben wurde, ist das Landratsamt für dessen Personalakquise nicht zuständig, sondern das Personal durch den Auftragnehmer zu stellen. Es wurde daher keine Freistellung von Ärzten des KH EBE durch das LRA EBE veranlasst. Woher die Tresec GmbH im Einzelnen seine Ärzte rekrutiert hat, ist dem LRA EBE nicht bekannt.

Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach § 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), § 3 Abs. 1 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

Sollten diese Gesetze nicht einschlägig sein, bitte ich Sie, die Anfrage als Bürgeranfrage zu behandeln.

Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Es handelt sich meines Erachtens um eine einfache Auskunft bei geringfügigem Aufwand. Gebühren fallen somit nicht an.

Ich verweise auf § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayUIG/§ 5 Abs. 2 VIG und bitte, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich bitte um Empfangsbestätigung und danke Ihnen für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragenr: 216297

Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[REDACTED]

Postanschrift

[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

[REDACTED]